1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal

zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder

vom 14.12.2023

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
Abschnitt I	**Offene Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS)**
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
§ 4	Vorzeitige Kündigung, Ausschluss
§ 5	Beitragspflichtiger Personenkreis
§ 6	Erhebung von Betreuungsbeiträgen
§ 7	Berechnung des Einkommens
§ 8	Beitragsermäßigungen
§ 9	Beitragsbefreiungen
Abschnitt II	**Verlässliche Vormittagsbetreuung und Verlässliche Tagesschule**
§ 10	Begriffsbestimmungen
§ 11	Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
§ 12	Vorzeitige Kündigung, Ausschluss
§ 13	Beitragspflichtiger Personenkreis
§ 14	Erhebung von Betreuungsbeiträgen
§ 15	Berechnung des Einkommens
§ 16	Beitragsermäßigungen
§ 17	Beitragsbefreiungen
Abschnitt III	**Ferienbetreuung für Grundschulkinder**
§ 18	Begriffsbestimmungen
§ 19	Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
§ 20	Beitragspflichtiger Personenkreis
§ 21	Erhebung von Betreuungsbeiträgen
§ 22	Beitragsermäßigung
Abschnitt IV	**Allgemeines**
§ 23	Beitragsbescheid und Fälligkeit der Betreuungsbeiträge
§ 24	Inkrafttreten

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2023), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233 / SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 223) sowie des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509 / SGV. NRW. 216) hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Kreuztal ist Trägerin von 6 Grundschulen, von denen aktuell 4 Grundschulen als Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) geführt werden. An 2 Grundschulen wird eine verlässliche Halbtagsbetreuung im Rahmen der Landesförderprogramme „Acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ über 2 Schulfördervereine angeboten. Die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an diesen Programmen ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Kreuztal. Diese sind im Einzelnen:

1. die Offene Ganztagsbetreuung (s. Abschnitt I)
2. die Verlässliche Vormittagsbetreuung und die Verlässliche Tagesschule (s. Abschnitt II),
3. sowie die Ferienbetreuung für Grundschulkinder (s. Abschnitt III).

Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Personensorgeberechtigten zu leisten haben, deren Kind/er an einem Betreuungsangebot angemeldet ist / sind.

Abschnitt I: Offene Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS)

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Offene Ganztagsschulen im Primarbereich im Sinne dieser Satzung sind Grundschulen, an denen außerunterrichtliche Angebote gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW eingerichtet sind. Sie bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Betreuungsangebote an.

(2) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich gem. Ziffer 5.2 des Runderlasses 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

(3) Die Offene Ganztagsschule ist ein freiwilliges Angebot, das in jedem Schuljahr nur dann zustande kommt, wenn einerseits genügend Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern vorliegen und andererseits Landeszuwendungen für den Betrieb gewährt werden.

§ 3
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur die Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder in die OGS aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht bislang nicht, ist aber zum 01.08.2026 vorgesehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01.08. eines jeden Schuljahres unter Berücksichtigung der in Absatz 6 genannten Aufnahmekriterien. Ausnahmefälle können eine spätere Aufnahme bis zum 01.10. eines jeden Schuljahres begründen. Unterjährige Anmeldungen nach der Stichtagsmeldung (15.10.) können nur erfolgen, soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und die Finanzierung der OGS gesichert ist.

(4) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes an der OGS ist jedoch bindend für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Präsenz.

(5) Die Aufnahmekapazitäten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Kreuztal sind mit Stand von Oktober 2022 wie folgt festgelegt:

Friedrich-von-Bodelschwingh Grundschule Buschhütten
75 Plätze

Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach
50 Plätze

Grundschule an Dreslers Park
100 Plätze

Adolf-Wurmbach-Grundschule / Standort Eichen
50 Plätze

Adolf-Wurmbach-Grundschule / Standort Littfeld
50 Plätze

(6) Bei einem Anmeldeüberhang sind analog der Kindergartenordnung der Stadt Kreuztal folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung anzuwenden:

- Bestandskind,
- Geschwisterkind,
- Alleinlebend,
- Berufstätigkeit der Eltern,
- Härtefall,
- Mitarbeiterkind.

§ 4
Vorzeitige Kündigung, Ausschluss

(1) Der Vertrag über die Betreuung endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres am 31.07., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine vorzeitige Kündigung im laufenden Schuljahr seitens der Personensorgeberechtigten kann nicht berücksichtigt werden (s. § 3 Abs. 4). Das Recht zur unterjährigen Kündigung

aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge,
- Wechsel der Schule,
- Umzug,
- ärztlich attestierte gesundheitliche Probleme.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich erfolgen. Der wichtige Grund ist nachweislich zu belegen; der Nachweis ist dem Kündigungsschreiben beizufügen.

(3) Bei Vertragsverstößen sowie Verstößen gegen die allgemeinen Regeln über das Verhalten in der Schule und die aus dem Schulverhältnis obliegenden Pflichten kann der Betreuungsvertrag von der Stadt Kreuztal ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- das Kind eine Gefahr für sich und andere darstellt.
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, der Schule und / oder der Schulträgerin unzumutbar geworden ist.
- Betreuungsbeiträge wiederholt zu spät oder nicht gezahlt werden.
- gegen die tägliche Teilnahmepflicht verstoßen wird.
- Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

(4) Ebenso kann seitens der Schule in Abstimmung mit der Schulträgerin ein temporärer Ausschluss aus disziplinarischen Gründen ausgesprochen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bleibt in diesem Fall für die Dauer des Ausschlusses bestehen.

§ 5
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflicht sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese(r) anstelle der Eltern. Im Falle eines Wechselmodells sind die Einkommen beider Elternteile gemeinsam anzusetzen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Erhebung von Betreuungsbeiträgen

(1) Die Stadt Kreuztal erhebt für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule öffentlich-rechtliche Beiträge (Betreuungsbeiträge). Die Betreuungsbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten gestaffelt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS.

Der Betreuungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der für alle 12 Monate des Schuljahres vom 01.08. bis einschließlich 31.07. von der Stadt Kreuztal durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben wird. Er ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum dritten Kalendertag eines Monats, durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und / oder unterrichtsfreie Zeiten, Schließung aufgrund von Ereignissen durch höhere Gewalt) der OGS nicht berührt.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 2), wird der Betreuungsbeitrag anteilig fällig.

Der Betreuungsbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

(3) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt, denen die zu zahlenden monatlichen Beiträge zugeordnet sind. Bei der Aufnahme haben die Betreuungspflichtigen der Stadt Kreuztal ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des / der geforderten Nachweise(s) ist der höchste Betreuungsbeitrag zu leisten.

(4) Die Beitragserhebung beginnt bei einem Jahreseinkommen von 40.000 € im Sinne des § 7 dieser Satzung.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe führen könnten, sind von den beitragspflichtigen Personen i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt aufgrund der Einkommensänderung die Zuweisung in eine niedrigere Einkommensstufe, wird der Betreuungsbeitrag ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe der Änderung neu festgesetzt. Bei einem Wechsel in eine höhere Einkommensstufe wird der Betreuungsbeitrag auch für rückwirkende Zeiträume neu festgesetzt.

(6) Erfolgt entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung eine unterjährige Kündigung aus wichtigem Grund, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsbeitrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen.

(7) Das Entgelt für das Mittagessen wird von dem / der von der Stadt Kreuztal eingesetzten Maßnahmenträger / Maßnahmeträgerin der OGS gesondert erhoben und ist direkt an diese(n) zu entrichten. Weitere Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an den / die Kooperationspartner / Kooperationspartnerin der Stadt Kreuztal sind ausgeschlossen.

§ 7
Berechnung des Einkommens

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Person(en) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Lohnersatzleistungen, Unterhaltsleistungen sowie andere öffentliche Leistungen (z.B. Ausbildungsförderung nach BaföG, Krankengeld, Eingliederungshilfe etc.) für die beitragspflichtige(n) Person(en) und das Kind, für das der Betreuungsbeitrag gezahlt wird,

hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird nicht berücksichtigt. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleibt bis zu den in § 10 des Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. beziehen beitragspflichtige Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht / stehen ihm / ihr / ihnen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist / sind er / sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 – 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist das aktuelle Einkommen bzw., sofern dieses nicht nachgewiesen werden kann, das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Hierbei sind die anrechenbaren Einkünfte abzüglich der tatsächlich entstandenen Werbungskosten relevant. Sollten die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht bekannt sein, wird der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag berücksichtigt.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommen entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 4 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8
Beitragsermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder der nach § 5 beitragspflichtigen Person(en) im gleichen Zeitraum einen Platz in einer Offenen Ganztagsschule der Stadt Kreuztal, so entfällt die Beitragspflicht für das zweite Kind.

(2) Nimmt ein Kind oder nehmen mehrere Kinder der nach § 5 beitragspflichtigen Person(en) OGS-Betreuung in Anspruch, entfallen die Betreuungsbeiträge, wenn die beitragspflichtige Person für mindestens drei Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.

(3) Ist das Kind das an außerunterrichtlichen Angeboten einer Offenen Ganztagsschule teilnimmt, Inhaberin bzw. Inhaber des Kreuztaler Stadtpasses, so wird der Beitrag um 50% ermäßigt.

§ 9
Beitragsbefreiungen

(1) Die Erhebung des Beitrages entfällt für die Dauer, für welche der Bezug einer der folgenden Leistung/en nachgewiesen werden kann

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (Bürgergeld)

2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§ 27 ff., § 41 ff. SGB XII)

3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)

5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

(2) Von der Beitragspflicht nach dieser Satzung sind befreit

1. Pflegeeltern, die ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege aufgenommen haben.

2. Eltern, deren Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII in Form von Heimerziehung bzw. sonstiger betreuter Wohnform oder im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.

3. Bereitschaftspflegeeltern, die ein Kind im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII aufgenommen haben.

Abschnitt II: Verlässliche Vormittagsbetreuung und Verlässliche Tagesschule

§ 10
Begriffsbestimmungen

(1) Die **Verlässliche Vormittagsbetreuung** im Sinne dieser Satzung ist ein weiteres außerunterrichtliches Betreuungsangebot, das an einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich als *Alternative* zur der in § 2 beschriebenen Ganztagsbetreuung bereitgestellt wird. Sie umfasst die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an allen Unterrichtstagen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 7.30 Uhr bis 13.15 Uhr / 13.30 Uhr.

(2) Die Verlässliche Vormittagsbetreuung kann *alternativ* zur Teilnahme an der OGS vertraglich vereinbart werden. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme beider Betreuungsangebote ist ausgeschlossen.

(3) Die Verlässliche Vormittagsbetreuung ist ein freiwilliges Angebot, das in jedem Schuljahr nur dann zustande kommt, wenn einerseits genügend Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern vorliegen und andererseits Landeszuwendungen für den Betrieb gewährt werden.

(4) Im Rahmen der **Verlässlichen Tagesschule** kann *ergänzend* zu der Verlässlichen Vormittagsbetreuung die Teilnahme an nachmittäglichen außerunterrichtlichen Angeboten an wahlweise einem oder maximal zwei Nachmittagen pro Woche vertraglich vereinbart werden. Voraussetzung zur Wahrnehmung dieses Angebotes ist die Teilnahme an der Verlässlichen Vormittagsbetreuung.

§ 11
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An der Verlässlichen Vormittagsbetreuung und der Verlässlichen Tagesschule können nur die Schülerinnen und Schüler der Schule teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder in die Verlässliche Vormittagsbetreuung und die Verlässliche Tages-

schule aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01.08. eines jeden Schuljahres unter Berücksichtigung der in Absatz 6 genannten Aufnahmekriterien. In Ausnahmefällen ist eine spätere unterjährige Aufnahme möglich. Über begründete Ausnahmefälle (z.B. Zuzüge) entscheidet die Schulträgerin im Einvernehmen mit der Schulleitung soweit freie Betreuungsplätze vorhanden sind und die Finanzierung der Verlässlichen Vormittagsbetreuung und der Verlässlichen Tagesschule gesichert ist.

(4) Die Teilnahme an der Verlässlichen Vormittagsbetreuung und der Verlässlichen Tagesschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch bindend für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Eine Verpflichtung zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten besteht nicht.

(5) Die Aufnahmekapazitäten der Verlässlichen Vormittagsbetreuung sind mit Stand von Oktober 2022 wie folgt festgelegt:

Friedrich-von-Bodelschwingh Grundschule Buschhütten
25 Plätze

Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach
50 Plätze

Grundschule an Dreslers Park
20 Plätze

Adolf-Wurmbach-Grundschule / Standort Eichen
60 Plätze

Adolf-Wurmbach-Grundschule / Standort Littfeld
35 Plätze

(6) Bei einem Anmeldeüberhang sind analog der Kindergartenordnung der Stadt Kreuztal folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung anzuwenden:

- Bestandskind,
- Geschwisterkind,
- Alleinlebend,
- Berufstätigkeit der Eltern,
- Härtefall,
- Mitarbeiterkind.

(7) Die Teilnahme an der Verlässlichen Tagesschule ist ausschließlich in Ergänzung zu der Verlässlichen Vormittagsbetreuung möglich.

§ 12
Vorzeitige Kündigung, Ausschluss

(1) Die Regelungen des § 4 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

§ 13
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Die Regelungen des § 5 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

§ 14
Erhebung von Betreuungsbeiträgen

(1) Die Regelungen des § 6 Abs. 1,2,4, - 7 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

(2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragstabelle ist nach Jahreseinkommensstufen gestaffelt, denen die zu zahlenden monatlichen Beiträge zugeordnet sind. Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kreuztal ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des / der geforderten Nachweise(s) ist der höchste Betreuungsbeitrag zu leisten.

§ 15
Berechnung des Einkommens

(1) Die Regelung des § 7 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

§ 16
Beitragsermäßigungen

(1) Die Regelungen des § 8 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

§ 17
Beitragsbefreiungen

(1) Die Regelungen des § 9 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

Abschnitt III: Ferienbetreuung für Grundschulkinder

§ 18
Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Kreuztal bietet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine Ferienbetreuung für alle Grundschulkinder an.

(2) Die Ferienbetreuung findet im Wechsel zentral an zwei Grundschulstandorten statt. In der jeweils ersten Ferienhälfte werden die angemeldeten und aufgenommenen Kinder in den Räumlichkeiten der Grundschule an Dreslers Park betreut. In der jeweils zweiten Ferienhälfte findet die Betreuung der angemeldeten und aufgenommenen Kinder in den Räumlichkeiten der Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach statt. Änderungen aus wichtigem Grund bleiben der Schulträgerin vorbehalten.

§ 19
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An der Ferienbetreuung dürfen alle in Kreuztal wohnhaften Kinder im Grundschulalter teilnehmen.

(2) Es werden nur Kinder in die Ferienbetreuung aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Kreuztal.

(3) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an einem Betreuungsangebot nach Abschnitt I oder Abschnitt II dieser Satzung berechtigt nicht automatisch auch zur Teilnahme an der Ferienbetreuung.

(4) Die Aufnahmekapazität der Ferienbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Erste Ferienhälfte
Grundschule an Dreslers Park 50 Plätze

Zweite Ferienhälfte
Jung-Stilling-Grundschule Kredenbach 25 Plätze

(5) Erstklässlerinnen und Erstklässler, die nach den Sommerferien eingeschult werden, können die Ferienbetreuung ab 01.08. in Anspruch nehmen. Für Kinder, die nach Beendigung der vierten Klasse zu einer weiterführenden Schule wechseln, wird die Teilnahme an der Ferienbetreuung bis zum 31.07. ermöglicht.

(6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschulkinder ist online über www.kreuztal.de/bildung-gesundheit-soziales/bildung-und-erziehung/ferienbetreuung-buchen/ vorzunehmen.

(7) Es können nur volle Betreuungswochen gebucht werden. Die Buchung von einzelnen Betreuungstagen ist nicht möglich.

§ 20
Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Die Regelungen des § 5 – Abschnitt I (OGS) gelten entsprechend.

§ 21
Erhebung von Betreuungsbeiträgen

(1) Die Stadt Kreuztal erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung öffentlich-rechtliche Beiträge (Betreuungsbeiträge).

(2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge ist einkommensabhängig. Ermäßigungen ergeben sich aus den Bestimmungen des § 22 und der als **Anlage 3** Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 22
Beitragsermäßigungen

(1) Nimmt ein Kind, das an der Ferienbetreuung für Grundschulkinder angemeldet und aufgenommen wird, in dem maßgebenden Schuljahr während der Schulzeit an der Betreuung nach Abschnitt I oder Abschnitt II dieser Satzung teil oder kann nachgewiesen werden, dass das Kind an der Verlässlichen Halbtagsbetreuung im Rahmen der Landesförderprogramme „Acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ teilnimmt, so wird der Beitrag um 50% ermäßigt.

(2) Ist das Kind, das an der Ferienbetreuung für Grundschulkinder teilnimmt, Inhaberin bzw.

Inhaber des Kreuztaler Stadtpasses, so wird der Beitrag um 50% ermäßigt.

(3) Die gleichzeitige Inanspruchnahme beider Ermäßigungsgrundlagen ist möglich.

(4) Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

Abschnitt IV: Allgemeines

§ 23
Beitragsbescheid und Fälligkeit der Betreuungsbeiträge

Über die zu zahlenden Betreuungsbeiträge wird der / den beitragspflichtigen Person(en) im Sinne des § 5 dieser Satzung ein Beitragsbescheid zugestellt. Der ausgewiesene Zahlungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bescheidzustellung an die Stadt Kreuztal durch Bankeinzugsverfahren oder Überweisung zu entrichten. Die rückständigen Betreuungsbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Anlage 1

zu § 6 der

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder

		Offener Ganztagsschule
Beitrags-stufe	**Jahreseinkommen gem. § 7 dieser Satzung**	**Betreuungsbeitrag im Monat**
1	bis 40.000 €	0,00 €
2	40.001 € bis 50.000 €	50,00 €
3	50.001 € bis 60.000 €	72,00 €
4	60.001 € bis 70.000 €	94,00 €
5	70.001 € bis 80.000 €	116,00 €
6	80.001 € bis 90.000 €	138,00 €
7	90.001 € bis 100.000 €	160,00 €
8	100.001 € bis 120.000 €	182,00 €
9	120.001 € bis 130.000 €	204,00 €
10	ab 130.001 €	221,00 €

Anlage 2

zu § 14 der

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder

		ausschließlich Verlässliche Vormittagsbetreuung	Verlässliche Vormittagsbetreuung in Verbindung mit Verlässlicher Tagesschule an 1 Nachmittag in der Woche	Verlässliche Vormittagsbetreuung in Verbindung mit Verlässlicher Tagesschule an 2 Nachmittagen in der Woche
Beitragsstufe	**Jahreseinkommen gem. § 7 dieser Satzung**	**Betreuungsbeitrag im Monat**	**Betreuungsbeitrag im Monat**	**Betreuungsbeitrag im Monat**
1	bis 40.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	40.001 € bis 50.000 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €
3	50.001 € bis 60.000 €	51,00 €	55,00 €	59,00 €
4	60.001 € bis 70.000 €	67,00 €	72,00 €	78,00 €
5	70.001 € bis 80.000 €	83,00 €	90,00 €	96,00 €
6	80.001 € bis 90.000 €	98,00 €	106,00 €	114,00 €
7	90.001 € bis 100.000 €	114,00 €	123,00 €	132,00 €
8	100.001 € bis 120.000 €	130,00 €	140,00 €	151,00 €

Anlage 3

zu § 21 der

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder

			Stadtpassin-haber*innen	**Stadtpassin-haber*innen**
	Regelbeitrag	**Betreuungskind**	**Hälftiger Regelbeitrag**	**Betreuungs-kind**
Osterferien (4-Tage-Woche)	28,00 €	14,00 €	14,00 €	7,00 €
Sommerferien (5-Tage-Woche)	35,00 €	17,50 €	17,50 €	8,75 €
Herbstferien (5-Tage-Woche)	35,00 €	17,50 €	17,50 €	8,75 €

Die ausgewiesenen Sätze beziehen sich jeweils auf eine Betreuungswoche.

B E K A N N T M A C H U N G
der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Stadt Kreuztal vom 20.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:
Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Kreuztal zur Erhebung von Betreuungsbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich (OGS), der Verlässlichen Vormittagsbetreuung, der Verlässlichen Tagesschule sowie der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Stadt Kreuztal vom 20.10.2022 kann auf der Homepage der Stadt Kreuztal unter www.kreuztal.de eingesehen werden.

Kreuztal, den 21.12.2023

gez.

Kiß
Bürgermeister